Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4218

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 31109 — 2361/69 II

Bonn, den 14. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr

mit Begründung, den Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 338. Sitzung am 9. Mai 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kiesinger

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 13. November 1968 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Österreichische Bundesregierung, in dem Wunsche, den Personenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zu erleichtern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Österreichische Staatsbürger, die Inhaber eines gültigen oder seit weniger als fünf Jahren abgelaufenen Reisepasses, eines gültigen Diplomatenpasses, Dienstpasses, Kinderausweises, Seedienstbuches, Donauschifferausweises oder amtlichen Personalausweises sind, dürfen ohne Aufenthaltserlaubnis (Sichtvermerk) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich dort drei Monate aufhalten. Sofern sie sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen, bedürfen sie einer Aufenthaltserlaubnis. Diese ist nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich zu beantragen.

(2) Österreichische Staatsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen einen gültigen Reisepaß, Diplomatenpaß, Dienstpaß oder Donauschifferausweis und eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist entweder vor der Einreise bei einer deutschen Auslandsvertretung oder unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbstätigkeit die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen soll. Ist jedoch die Ausübung eines Reisegewerbes beabsichtigt, so bedarf es ohne Rücksicht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit stets einer Aufenthaltserlaubnis.

(3) Österreichische Staatsbürger, die nach Absatz 2 keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen, haben nach der Einreise ihren Aufenthalt der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Österreichische Staatsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentliche Aufgaben der Republik Österreich wahrnehmen, und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder und Bediensteten, soweit diese gleichfalls österreichische Staatsbürger sind, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn die zuständige österreichische konsularische Vertretungsbehörde diese Personen der zuständigen Ausländerbehörde benennt.

Artikel 2

(1) Deutsche, die Inhaber eines gültigen Reisepasses, Diplomatenpasses, Ministerialpasses, Dienstpasses, Kinderausweises, Seefahrtbuches, Donauschifferausweises oder amtlichen Personalausweises sind, dürfen ohne Sichtvermerk in die Republik Österreich einreisen und sich dort drei Monate aufhalten.

(2) Deutsche, die sich länger als drei Monate in der Republik Österreich aufhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen einen gültigen Reisepaß, Diplomatenpaß, Ministerialpaß, Dienstpaß, Kinderausweis oder Donauschifferausweis und einen Sichtvermerk. Die Erteilung des Sichtvermerks ist entweder vor der Einreise bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu beantragen.

(3) Ein Sichtvermerk ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbstätigkeit die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen soll. Ist jedoch die Ausübung einer im Umherziehen ausgeübten Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so bedarf es ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Tätigkeit stets eines Sichtvermerkes.

(4) Deutsche, die in der Republik Österreich öffentliche Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen, und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und Bediensteten, soweit diese gleichfalls Deutsche sind, bedürfen keines Sichtvermerks, wenn das zuständige deutsche Konsulat diese Personen der zuständigen Sicherheitsbehörde namhaft macht.

(5) Deutsche, die Inhaber eines „Reiseausweises als Paßersatz" für nicht ausreichend ausgewiesene Reisende und außerdem eines amtlichen Lichtbildausweises sind, dürfen ohne Sichtvermerk in die Republik Österreich einreisen und sich dort während der Gültigkeitsdauer des „Reiseausweises als Paßersatz", längstens jedoch drei Monate, aufhalten.

(6) Deutsche, die Inhaber eines „Reiseausweises als Paßersatz zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland" sind, dürfen ohne Sichtvermerk in die Republik Österreich einreisen und sich dort drei Tage aufhalten.

Artikel 3

Den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich bleibt das Recht vorbehalten, Angehörigen des anderen Staates die Einreise oder den Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit zu untersagen.

Artikel 4

Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beschäftigung und die berufliche Tätigkeit von Ausländern bleiben unberührt.

Artikel 5

(1) Die Republik Österreich wird einer Person, die mit einem der in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Reisedokumente in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, jederzeit die Rückkehr in ihr Hoheitsgebiet gestatten, auch wenn diese Person die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen sollte.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird einer Person, die mit einem der in Artikel 2 Absätze 1, 5 oder 6 erwähnten Reiseausweise in die Republik Österreich eingereist ist, jederzeit die Rückkehr in ihr Hoheitsgebiet gestatten, auch wenn diese Person nicht Deutscher sein sollte.

Artikel 6

Weitergehende Rechte, Begünstigungen oder Befreiungen, die österreichischen Staatsbürgern oder Deutschen auf Grund anderer zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften eingeräumt werden, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 7

Jede Vertragspartei kann die Anwendung dieses Abkommens aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Einführung und Aufhebung dieser Maßnahme sind der anderen Vertragspartei unverzüglich auf dem diplomatischen Wege mitzuteilen.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin mit der Maßgabe, daß

1. der „Behelfsmäßige Personalausweis" des Landes Berlin und die „Berliner Kinderlichtbildbescheinigung" dem Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt sind,
2. Kinder unter 16 Jahren, die in einem „Behelfsmäßigen Personalausweis" des Landes Berlin eingetragen sind, für den Grenzübertritt keinen besonderen Ausweis benötigen, wenn sie in Begleitung des Ausweisinhabers reisen,

sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Mitteilung macht.

Artikel 9

Durch dieses Abkommen wird das mit Notenwechsel vom 31. Mai 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung geschlossene Abkommen betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich aufgehoben.

Artikel 10

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens wird durch Notenwechsel bestimmt.

(2) Das Abkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Wien am 13. November 1968 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:

Löns

Für die
Österreichische Bundesregierung:

Waldheim

Denkschrift

I. Allgemeines

Die fortschreitende Entwicklung des Personenverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, wie sie sich auf der Grundlage der engen nachbarlichen Beziehungen beider Staaten vollzogen hat, ließ es geraten erscheinen, die bereits im Abkommen über die Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges vom 31. Mai 1957 (Bundesanzeiger Nr. 156 S. 1) beiderseitig gewährten Erleichterungen weiter auszubauen. Nachdem ein österreichischer Entwurf überreicht und ein deutscher Gegenentwurf ausgearbeitet war, fanden im Dezember 1967 Delegationsverhandlungen in Freiburg i. Br. statt; am 13. November 1968 ist nunmehr das Abkommen über den Personenverkehr in Wien unterzeichnet worden. Es ersetzt das frühere Abkommen aus dem Jahre 1957 und begründet zusätzliche paß- und aufenthaltsrechtliche Befreiungen; dabei weicht es zum Teil von den Bestimmungen des Ausländergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung ab.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift behandelt zusammenfassend Einreise und Aufenthalt österreichischer Staatsbürger. Zur Erfüllung der Ausweispflicht genügen die aufgezählten Pässe und Paßersatzpapiere. Für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten bedarf es — wie für Inhaber von Nationalpässen schon durch das innerstaatliche deutsche Ausländerrecht (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes — DVAuslG — vom 10. September 1965, BGBl. I S. 1341) vorgesehen — keiner Aufenthaltserlaubnis. Österreichische Staatsbürger werden nunmehr vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis auch dann befreit, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland eine kurzfristige, drei Monate nicht überschreitende Erwerbstätigkeit ausüben wollen; sie unterliegen dann der Pflicht zur Aufenthaltsanzeige. Die bei längerer Erwerbstätigkeit erforderliche Aufenthaltserlaubnis kann nicht nur — wie bisher vorgeschrieben — bei einer deutschen Auslandsvertretung, sondern auch nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Absatz 4 enthält Befreiungen für Personen, die in Deutschland öffentliche Aufgaben der Republik Österreich wahrnehmen, sowie für ihre Familienangehörigen und österreichischen Bediensteten.

Zu Artikel 2

In dieser Vorschrift sind, sachlich dem Artikel 1 entsprechend, Einreise und Aufenthalt von Deutschen nach bzw. in Österreich geregelt. Für den Touristenverkehr sind die Bestimmungen über Inhaber von „Reiseausweisen als Paßersatz" bzw. von „Reiseausweisen als Paßersatz zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland" (Absätze 3 und 4) von Bedeutung.

Zu den Artikeln 3 und 4

Wie in Abkommen dieser Art üblich, sind hier Vorbehalte zugunsten der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit wie auch zugunsten innerstaatlicher Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die berufliche Tätigkeit von Ausländern (z. B. die Arbeitserlaubnis) niedergelegt.

Zu Artikel 5

Die durch das Abkommen begründeten Erleichterungen der Einreise erfordern es, die Rückübernahmepflicht des Herkunftsstaates auch für den Fall klarzustellen, daß der Eingereiste nicht Deutscher bzw. österreichischer Staatsbürger sein sollte.

Zu Artikel 6

Diese Vorschrift dient der Klarstellung, insbesondere um Mißverständnissen bei der Anwendung des Abkommens vorzubeugen.

Zu den Artikeln 7 und 8

Hier handelt es sich um die Suspendierungs- und die Berlin-Klausel in der bei Personenverkehrsabkommen gebräuchlichen Form.

Zu Artikel 9

Die Begünstigungen, die das Abkommen vom 31. Mai 1957 begründet hatte, sind in das vorliegende Abkommen einbezogen worden.

Zu Artikel 10

Der Notenwechsel wird zu vollziehen sein, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.